



Leistungsbeschreibung

OV-RV 2026-02

nach VgV

als Rahmenvereinbarung

für die Leistung von Kranarbeiten

für die Leistung von Kranarbeiten

ab Zuschlag bis 30.03.2028

mit 2-maliger Verlängerungsoption um jeweils 12 Monate



Inhaltsverzeichnis

Teil A	Leistungsbeschreibung	3
1	Gegenstand der Leistung	3
2	Leistungsumfang und Beschaffenheit der Leistung	3
2.1	Los 1 – Kran- und Transport-Leistungen für Unterflursysteme	4
2.2	Los 2 – Ladekran	5
3	Vertragslaufzeit, Verlängerungen	5
4	Abrufe aus der Rahmenvereinbarung (Einzelauftragsvergabe)	5
5	Arbeitsschutz	5
6	Leistungsanforderungen	6
6.1	Mengen	6
6.2	Mindestvorgaben zur Nachhaltigkeit	6
6.2.1	Schadstoffklasse	6
6.2.2	Abbiegeassistenzsystem	6
7	Ablauf der Leistung	6
8	Liefer- bzw. Ausführungsort / Leistungsort	7
9	Leistungen der SRH	7
10	Nebenleistungen des AN	7
11	Einzuhaltende Vorschriften	8
12	Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten	8
Teil B	Besondere Vertragsbedingungen	9
1	Vertragsbestandteile	9
2	Vertragsstrafen	9
3	Kündigung aus wichtigem Grund	9
5	Nichterfüllung	10
6	Optionsrecht Übertragung auf die ZRE GmbH	10
7	Salvatorische Klausel	10



Präambel

Öffentlicher Auftraggeber des vorliegenden Vergabeverfahrens ist die Stadtreinigung Hamburg AöR (nachfolgend auch als „SRH“ oder „Auftraggeber“ bezeichnet). Sie ist eine rechtlich selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH). Sie ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger der FHH für die öffentliche Abfallentsorgung in Hamburg zuständig und zugleich größter Entsorgungsdienstleister Hamburgs.

Für eine effektivere Sammlung und Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen bietet die SRH seit nun mehr als 13 Jahren Unterflur-Sammelsysteme (UFS). Zum Einbau und Umbau solcher Systeme sind Kranleistungen erforderlich, die im Rahmen dieser Ausschreibung anzubieten sind.

Teil A Leistungsbeschreibung

1 Gegenstand der Leistung

Inhalt dieser Ausschreibung sind Kranarbeiten zum Einbau und Umbau von fest eingebauten Unterflursystemen (nachfolgend „UFS“) innerhalb Hamburgs sowohl auf privatem als auch auf öffentlichen Grund, sowie weitere Kranarbeiten auf unseren Betriebshöfen im Stadtgebiet (z.B. Umstellen von Unterflurschächten auf der Lagerfläche, Aufstellen von Solarpaneelen, Aufstellen von Tannenbäumen etc.).

Ziel der Ausschreibung ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit mind. drei Auftragnehmern (nachfolgend „AN“). Auf Grund der bisherigen Erfahrungen kann von ca. 85 Einsätzen pro Jahr mit dem Einbau bzw. Umbau von 1 bis 9 UFS pro Einsatz ausgegangen werden, wobei es sich bei der Mengenangabe um Anhaltswerte handelt. Die Leistungen sind in 2 Lose unterteilt, aufgeteilt entsprechend der Aufgabe und der Kranart bzw. der erforderlichen Kranleistung.

2 Leistungsumfang und Beschaffenheit der Leistung

Für alle Lose gilt, dass vorab durch den AN zu prüfen ist, ob eine Sondernutzungserlaubnis nach HWG oder Absperurmaßnahmen auf öffentlichem Grund erforderlich sind und diese entsprechend einzuholen. Außerdem ist vom AN zu prüfen, ob eine Genehmigung der Luftfahrtbehörde (Flugsicherung) für den jeweiligen Einsatzort und den Kran erforderlich ist und bei Bedarf diese einzuholen. Aufgabe des AN ist es ebenso, mitzuteilen, ob der Einsatz von Begleitfahrzeugen erforderlich ist und / oder ob Sperrzeiten bestehen.

Der Auftragnehmer hat bei Abruf die Selbstverpflichtung, immer den kleinstmöglichen, für den jeweiligen Einsatz geeigneten Kran anzubieten.



2.1 Los 1 – Kran- und Transport-Leistungen für Unterflursysteme

Das Los umfasst sämtliche für den Einbau, Umbau und die logistische Handhabung von Unterflursystemen (UFS) erforderlichen Kranarbeiten im gesamten Hamburger Stadtgebiet. Hierzu gehören insbesondere das Abladen der bauseits bereitgestellten Systeme von Transportfahrzeugen sowie das Einsetzen der Systeme in die durch den Auftraggeber vorbereiteten Baugruben.

Ein Standard-Unterflursystem weist ein Gewicht von etwa 6.300 kg sowie Abmessungen von 2,0 m × 2,0 m × 3,0 m (B × T × H), ohne Einwurfsäule, auf. Die üblicherweise erforderliche Arbeitsentfernung zwischen dem Unterflursystem (Mitte der Einwurfsäule) und dem Kranfahrzeug (mittig hinter dem Fahrerhaus) beträgt erfahrungsgemäß 8 m bis 12 m. Der Auftragnehmer hat die örtlichen Gegebenheiten im Vorfeld des Einsatzes eigenverantwortlich zu prüfen und bei der Auswahl des jeweils geeigneten Krans verbindlich zu berücksichtigen.

Zum Leistungsumfang gehören darüber hinaus der Ein- und Umbau von Unterflur-Innensystemen sowie weitere Kranarbeiten sowohl im öffentlichen Raum als auch auf den Betriebshöfen der Stadtreinigung Hamburg.

Über dieses Los werden zudem Stundensätze für größere Krangrößen bereitgestellt. Diese werden insbesondere beim Einbau von Sonder-Unterflursystemen mit erhöhter Auftriebssicherheit benötigt, die ein Gewicht von etwa 17.500 kg und Abmessungen von 2,0 m × 2,0 m × 4,0 m (B × T × H), ohne Einwurfsäule, aufweisen.

Ferner umfasst das Los die Be- und Entladung sowie den Transport mittels Sattelschlepper oder Tieflader. Die auf den Betriebshöfen der Stadtreinigung gelagerten Unterflur- oder Innensysteme (in der Regel zwei bis fünf Stück) sind vom Auftragnehmer aufzunehmen, zum jeweiligen Einbauort zu transportieren und dort mittels Teleskopkran abzusetzen und in die vorbereitete Baugrube einzusetzen.

Die beim Einsatz von Kränen auftretenden Stütz-Drücke sind vom Bieter einsatzbezogen gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken (z. B. DIN EN 13000 für Mobilkrane, DIN 1054 bzw. DIN EN 1997-1 zur Beurteilung des Baugrunds sowie den einschlägigen DGUV-Vorschriften) zu ermitteln und auf Anforderung anzugeben. Die Angaben sind Voraussetzung für die Prüfung der Standsicherheit, der Abstützung und der Eignung des Untergrunds und gelten als verbindliche Grundlage der Ausführung.



2.2 Los 2 – Ladekran

Bei diesem Los ist das auf den Betriebshöfen der Stadtreinigung Hamburg (Hamburger Stadtgebiet, z.Zt. Pinkertweg 8) bauseits gelagerte Unterflursystem und/oder Innensystem auf einem LKW mit Ladekran aufzuladen und zum Einbauort zu transportieren, um mittels Ladekrans abgeladen und in die bauseits hergestellte Baugrube gesetzt zu werden.

Wichtig hierbei ist, dass das Unterflursystem stehend transportiert wird und dabei eine maximale Höhe von 4,0 m nicht überschritten wird.

3 Vertragslaufzeit, Verlängerungen

Die Leistungserbringung beginnt ab Zuschlagserteilung und läuft bis zum 31.03.2028. Es besteht für die SRH die Option, den Vertrag zweimalig um 12 Monate zu den Konditionen und Bedingungen dieser Leistungsbeschreibung nebst Anlagen und dem Angebot des AN, zu verlängern. Die SRH übt die Option spätestens einen Monat vor Ablauf der Laufzeit aus. Die Erklärung der Optionsausübung muss dem AN in Textform zugehen. Übt die SRH das Optionsrecht nicht aus, endet der Vertrag ohne dass es einer Kündigung bedarf.

4 Abrufe aus der Rahmenvereinbarung (Einzelauftragsvergabe)

Die Abrufe aus dieser Rahmenvereinbarung erfolgen nach Bedarf der SRH mittels einer Bestellung. Mit der Bestellung teilt die SRH dem AN den Umfang des Abrufs mit.

Es besteht kein Anspruch auf die Beauftragung der gesamten ausgeschriebenen Menge gemäß Ziffer 4.3 des Leitfadens, soweit diese nicht ausdrücklich als Mindestmenge bezeichnet worden ist.

Die Rahmenvereinbarung wird je Los mit bis zu 3 AN abgeschlossen. Die Abrufe erfolgen entsprechend der Rangfolge der Bieter aus der Ausschreibung der Rahmenvereinbarung in dem jeweiligen Los. Die Auftragserteilung erfolgt per Bestellung entsprechend den Erfordernissen der SRH (rein nehmen oder raus lassen).

5 Arbeitsschutz

Dem Auftrag liegen die Bedingungen zugrunde, dass die Ausführung der Leistung den anerkannten sicherheitstechnischen Regeln der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Arbeitsschutzgesetz, der Betriebssicherheitsverordnung, den technischen Regeln zur Betriebssicherheitsverordnung und den berufsgenossenschaftlichen Regelwerken sowie Normen etc. entspricht.

Der AN hat einen festen Ansprechpartner/Koordinator zu stellen, der die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und gesetzlichen Regelungen überwacht.

Das Sicherheitshandbuch für Fremdfirmen (SHB) der SRH ist zu beachten und liegt dieser Ausschreibung bei.



6 Leistungsanforderungen

6.1 Mengen

Feste Mengenkontingente kann die SRH nicht zusichern. Nach Erfahrungswerten aus den letzten Jahren wurde die Anzahl der Kraneinsätze für jedes Los geschätzt. Vom AN ist jedoch die tatsächlich von der SRH abgerufene Anzahl an Kraneinsätzen durchzuführen.

6.2 Mindestvorgaben zur Nachhaltigkeit

6.2.1 Schadstoffklasse

Der AN ist verpflichtet, für die Durchführung der von ihm bzw. der von ihm eingesetzten Dritten zu erbringenden Leistungen die im Angebot angegebene Schadstoffklasse während der Vertragslaufzeit einzuhalten bzw. zu gewährleisten. Die andauernde oder mehrfache Verletzung dieser Nebenpflicht stellt eine schwerwiegende Vertragsverletzung dar.

6.2.2 Abbiegeassistenzsystem

Um Unfälle zwischen rechtsabbiegenden Lkw und weniger geschützten Verkehrsteilnehmern möglichst zu verhindern, ist der AN bzw. sind seine Nachunternehmern verpflichtet, bei Einsatz von Fahrzeugen ab 7,49 t für die Leistungserbringung ausschließlich solche einzusetzen, die mit einem Abbiegeassistenzsystem (AAS) ausgestattet sind. Die SRH gewährt dem AN bzw. seinen Nachunternehmern eine Übergangszeit für den Einbau der AAS, sofern seine eingesetzten Fahrzeuge ab 7,49 t bei Beginn der Vertragslaufzeit noch nicht mit einem AAS ausgestattet sein sollten.

Die eingesetzten AAS müssen mindestens den Empfehlungen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) „zu den technischen Anforderungen an AAS für die Aus- und Nachrüstung an Nutzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse > 3,5 Tonnen und Kraftomnibussen mit mehr als 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrerplatz zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für AAS“ entsprechen, die im Verkehrsblatt, 2018, Heft 19, Amtl. Teil, S. 719 ff., vom 15.10.2018, veröffentlicht wurden.

Die andauernde oder mehrfache Verletzung dieser Nebenpflicht stellt eine schwerwiegende Vertragsverletzung dar.

7 Ablauf der Leistung

Der AN hat auf Basis des Abrufes zum Einzelabruf durch die SRH ein Angebot entsprechend den abgeforderten Leistungspositionen inklusive Bearbeitungszeitrahmen vorzulegen. Die Angebotserstellung beinhaltet u.a. die Aufsuchung des Einsatzortes zur Definition des Auftrages in Bezug auf Krangröße, Genehmigungen (mit/ohne Sondergenehmigung, Flugsicherung etc) und Angabe des frühestmöglichen Einsatzes.



Nach Beauftragung des Angebotes durch die SRH und Terminabstimmung sind die geforderten Leistungen am vereinbarten Termin vom AN auszuführen.

8 Liefer- bzw. Ausführungsort / Leistungsort

Die Kran-Einsätze sind im gesamten Hamburger Stadtgebiet möglich, sowohl auf privaten Baustellen, im öffentlichen Raum oder auf Betriebsplätzen der SRH. Der Einsatzort wird dem AN beim Abruf bzw. bei der Angebotsanfrage mitgeteilt.

Der Auftragnehmer hat bei der Angebotserstellung grundsätzlich die Selbstverpflichtung, immer den kleinstmöglichen, für den jeweiligen Einsatz geeigneten Kran anzubieten.

9 Leistungen der SRH

Seitens der SRH werden in der Regel nachfolgende Leistungen für jeden Abruf erbracht:

- Beschreibung der abgeforderten Leistungen
- Erstellen einer Anfrage an die Rahmenvertragspartner je Los nach dem Ranking
- Erstellung einer Beauftragung auf Basis des Angebotes des AN
- Terminkoordinierung und Abstimmung mit den Beteiligten
- Einweisung in den jeweiligen Standort
- Lieferung technischer Dokumentationen, soweit erforderlich
- Begleitung des gesamten Prozesses

10 Nebenleistungen des AN

Der AN hat nachfolgenden aufgeführten Nebenleistungen in Bezug auf den jeweiligen Einzelabruf zu beachten und durchzuführen:

- Prüfen der örtlichen Verhältnisse
- Einsatz von für den Einsatz geeignetem Anschlaggeschirr
- Einsatz von Ballast und dessen Transport
- Prüfen von für den Einsatz geeigneten Lastverteilungsmaterialien + Schutzbelägen
- Prüfen, ob eine Sondernutzungserlaubnis nach HWG für den Einsatz erforderlich ist und diese einholen
- Prüfen, ob Absperurmaßnahmen auf öffentlichem Grund bzw. im Baustellenbereich auf privatem Grund erforderlich sind, eventuelle Genehmigung einholen und durchführen
- Prüfung, ob eine Luftfahrtgenehmigung bei der zuständigen Behörde einholt werden muss und diese einholen
- Prüfen, ob der Einsatz von Begleitfahrzeugen erforderlich ist und diesen veranlassen
- Prüfen, ob Sperrzeiten für die gewählte Straßenroute zu den geplanten Einsatzzeiten vorgegeben sind



- **Rechnungsstellung**
Rechnungen auftragsbezogen erstellen, bei den Gebühren (Sondernutzung, Luftfahrtgenehmigung etc., die teils später abgerechnet werden können) muss die Zuordnung zu dem jeweiligen Auftrag nachvollziehbar sein.

11 Einzuhaltende Vorschriften

Es müssen alle geltenden und gültigen Normen zur Ausführung eingehalten werden. Falls es Diskrepanzen in der Planung der SRH geben sollte, ist der AN verpflichtet, dazu rechtzeitig Bedenken anzumelden.

12 Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten

Der AN verpflichtet sich, die grundlegenden menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Verbote, wie sie in § 2 Abs. 2-4 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) aufgeführt sind, einzuhalten und entlang der eigenen Lieferkette angemessen zu adressieren.

Im Falle einer eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Verletzung der genannten Verbote im eigenen Geschäftsbereich des AN oder bei unmittelbaren Zulieferern des AN verpflichtet sich der AN, angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

Der AN hat der SRH unverzüglich zu informieren, wenn es im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem seiner unmittelbaren Zulieferer zu einer Verletzung eines menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Verbotes gekommen ist oder eine solche unmittelbar bevorsteht, soweit die Verletzung auch die Lieferkette der SRH betrifft. Liegen dem AN tatsächliche Anhaltspunkte vor, welche die Verletzung eines menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Verbotes bei einem seiner mittelbaren Zulieferer, der zugleich mittelbarer Zulieferer des AG ist, möglich erscheinen lässt, so hat er dies der SRH unverzüglich mitzuteilen.

Der AN räumt der SRH das Recht ein, die Einhaltung der Pflichten nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 LkSG einmal jährlich durch eigene Kontrollen vor Ort [auf Kosten der SRH und nach hinreichender Vorankündigung] zu überprüfen. Eine eigene Kontrolle der SRH findet nicht statt, wenn der AN stattdessen unabhängige Dritte mit dem Audit beauftragt oder ein anerkanntes Zertifizierungs- oder Audit-System in Anspruch nimmt und die Ergebnisse des Audits, soweit sie die Umsetzung der Pflichten nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 LkSG betreffen, der SRH [auf Aufforderung] einmal jährlich zur Verfügung stellt.

Verstößt der AN gegen eine Pflicht nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 LkSG, so ist die SRH berechtigt, den Vertrag vorübergehend bis zur Behebung des Verstoßes auszusetzen. Im Falle eines Verstoßes, der zu einer schweren oder unumkehrbaren Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht



geführt hat, oder der Nichtbehebung eines Verstoßes innerhalb eines angemessenen Zeitraums ist die SRH berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Teil B Besondere Vertragsbedingungen

1 Vertragsbestandteile

Mit dem Zuschlag werden folgende Regelungen – bei Unklarheiten oder Auslegungsfragen in folgender Reihenfolge – Vertragsbestandteil:

- diese Leistungsbeschreibung einschließlich der Besonderen Vertragsbedingungen (Teile A und B dieser Unterlage) nebst Anlagen
- der beantwortete Bieterfragenkatalog in seiner finalen Fassung
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) der SRH
- die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- die Vorschriften des BGB
- das Sicherheitshandbuch für Fremdfirmen der SRH (SHB)
- das Angebot des AN

2 Vertragsstrafen

Ergänzend zu Nr. 9 Abs. (2) der ZVB gilt:

Kommt der Auftragnehmer mit der Leistung in Verzug, so hat die SRH das Recht, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% pro vollendeter Woche des Nettowertes desjenigen Teils der Leistung zu fordern, der nicht genutzt werden kann, höchstens jedoch 5% des Gesamtnettoauftragswertes.

Das Recht der SRH zur Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt unter Anrechnung der verwirkten Vertragsstrafe unberührt.

3 Kündigung aus wichtigem Grund

Zusätzlich zu den Bedingungen aus der ZVB der SRH behält sich die SRH das Kündigungsrecht wegen folgender Punkte vor:

1. Die SRH kann das Vertragsverhältnis außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn
 - a. die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt wird, dass der Auftragnehmer seine Leistung ganz oder teilweise nicht nur vorübergehend einstellt, oder
 - b. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers erfolgt oder ein Antrag auf Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird, oder



- c. für den Auftraggeber die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus einem in der Person des Auftragnehmers oder der durch ihn eingesetzten Arbeitskräfte liegenden Grunde unzumutbar wird, oder
 - d. der AN oder die durch ihn eingesetzten Arbeitskräfte gegen die Bestimmungen zum Datenschutzverstoßen.
2. Die SRH kann das Vertragsverhältnis außerordentlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende kündigen, wenn der AN seine vertraglichen Verpflichtungen wiederholt nicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
- a) die vereinbarten / zugesicherten Lieferzeiten nicht eingehalten werden bzw. dem Auftraggeber auf Anforderung nicht nachgewiesen werden können, oder
 - b) wenn die vereinbarten / zugesicherten Reaktionszeiten nicht eingehalten werden, oder
 - c) Berufs- oder Arbeitsschutzbekleidung (PSA) fehlt, oder
 - d) technisch nicht einwandfreie Geräte eingesetzt werden oder erforderliche Prüfungen / Wartungen / Reparaturen nicht durchgeführt oder sowie Nachweise darüber nicht vorgelegt werden können.

Einer solchen Kündigung muss eine Abmahnung der SRH (mindestens in Textform) und ein fruchtloser Ablauf einer angemessenen Nachfrist vorausgehen.

5 Nichterfüllung

Für den Fall der teilweisen oder ganzen Nichterfüllung des Vertrages durch den AN hat die SRH das Recht, ihren Bedarf nach einmaligem Setzen einer angemessenen Nachfrist und fruchtlosem Ablauf dieser Frist ihre Bedarfe sofort anderweitig zu decken und diesen Vertrag zu kündigen. Für eventuell entstehende Kosten haftet der AN.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

6 Optionsrecht Übertragung auf die ZRE GmbH

Die SRH hat das Recht, den Vertrag jederzeit auf ihre Tochtergesellschaft ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH zu übertragen. Die SRH ist mittelbar der alleinige Gesellschafter (100 %) der ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH. Diese Übertragung bedarf nicht der Zustimmung des AN. Die SRH wird dem AN die erfolgte Übertragung unverzüglich schriftlich anzeigen.

7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame und durchführbare Regelung vereinbaren, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren



STADTREINIGUNG.HAMBURG

Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Hamburg, im Januar 2026

Stadtreinigung Hamburg,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Zentraler Einkauf